

## **Ergänzungsförderung der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW zur Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen**

In den Bereichen der Eingliederungshilfe, der Jugendhilfe (stationäre und offene Einrichtungen) sowie der stationären Pflegeeinrichtungen fördert die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW in Ergänzung zur Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) Klimaschutz- und Hitzeschutzmaßnahmen.

### **Was ist das Ziel dieser Förderung?**

Viele Gebäude entsprechen in ihrer Energieeffizienz nicht mehr dem heutigen Standard. Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW möchte daher Investitionen anzustoßen, mit denen die Energieeffizienz und der Anteil an erneuerbaren Energien am Endverbrauch für Wärme und Kälte in Nordrhein-Westfalen gesteigert wird. Die Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen der Einrichtungen soll einen aktiven Anteil zum Klimaschutz leisten und möglichst die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer steigern.

### **Was ist die Rechtsgrundlage der Förderung?**

Die Voraussetzungen für die Gewährung und Verwendung der Ergänzungsförderung ergibt sich aus den allgemeinen Vorgaben der Förderrichtlinie der Stiftung sowie den Vorgaben zur BEG EM. Die Besonderheiten der Ergänzungsförderung sind im Folgenden dargestellt.

### **Was wird gefördert?**

Als förderfähige Maßnahmen gelten angelehnt an die BEG EM

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle,
- Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik),
- Anlagentechnik (außer Heizung),
- Heizungsoptimierung und
- Fachplanung und Baubegleitung.

### **An welchen Gebäuden können mit der Ergänzungsförderung die oben genannten Klimaschutz- und Hitzeschutzmaßnahmen vorgenommen werden?**

Gefördert werden sämtliche Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Besondere Wohnformen werden bis zu einer Größe von 24 Plätzen gefördert (Krisenplätze werden nicht mitgezählt). Die Förderung soll auch ambulanten Einrichtungen der Eingliederungshilfe wie beispielsweise Appartement-Häusern



zugutekommen. Einrichtungen auf Kerngeländen sind ausgeschlossen. Privatwohnungen von Nutzerinnen und Nutzern der Angebote der Freien Wohlfahrtspflege können nicht profitieren.

Außerdem steht die Förderung auch Einrichtungen der stationären Jugendhilfe, offenen Jugendhäusern sowie stationären Pflegeeinrichtungen offen.

Die Gebäude müssen nach 2003 erbaut sein oder seit dem Jahr 2003 eine grundlegende Modernisierung bzw. eine fortlaufende Modernisierung erfahren haben. Zudem muss der Bauantrag beziehungsweise die Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegen.

## Wie hoch ist die Förderung, die als Anteilsfinanzierung gewährt wird?

Die Förderhöhe des jeweiligen Vorhabens durch die Stiftung richtet sich nach dem Ansatz der Bundesförderung. Zusammen ergeben sie maximal 60 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens.

Bei gemischter Gebäudenutzung richten sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach dem Anteil der förderfähigen Fläche an der Gesamtfläche.

## Was ist Voraussetzung für die Gewährung einer solchen Förderung?

Die Ergänzungsförderung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bzw. die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) eine Förderung im Bereich BEG EM ausgesprochen hat.

Der Antrag wird bei der Stiftung erst abschließend bearbeitet, wenn der Antragssteller den Zuwendungsbescheid des BAFA bzw. der KfW einreicht. Dieser wird von der Stiftung als Nachweis für die Einhaltung aller Fördervoraussetzungen für eine Förderung innerhalb der BEG EM gesehen. Unabhängig davon kann der Antrag schon früher bei der Stiftung gestellt werden. Sollte die Summe für die Anzahl der Anträge nicht reichen, wird ein Auswahlkriterium der Eingang des Antrags bei der Stiftung sein. Daher kann es sinnvoll sein, nach der Antragsstellung beim BAFA bzw. der KfW den Antrag bei der Stiftung zu stellen. Hierzu wird die Kopie des Antrags beim BAFA bzw. der KfW (binnen vier Wochen ab dortiger Antrags-Einreichung können Sie sich online ein PDF mit den Antrags-Daten erstellen) dem Antrag der Stiftung beigelegt und nach Genehmigung der Zuwendungsbescheid des BAFA bzw. der KfW der Stiftung zur Verfügung gestellt.

## Gibt es Besonderheiten bei der Antragstellung und im Bewilligungsfall bei der Umsetzung des Projekts?

Bitte erklären Sie in Ihrem Antrag, ob die Einrichtung, deren Klimaschutz- und Hitzeschutzmaßnahmen gefördert werden sollen, barrierefrei ist und erläutern Sie dies. Geben Sie außerdem an, wann die



Einrichtung errichtet wurde, und legen bei vor 2003 errichteten Einrichtungen dar, welche Modernisierungsmaßnahmen seit 2003 vorgenommen wurden (inkl. Angabe des jeweiligen Jahres).

Die baufachlichen und technischen Überprüfungen sollen entsprechend der Vorgaben der BEG EM wahrgenommen werden. Eine besondere Rolle spielen bei der technischen Projektbeschreibung und dem technischen Projektnachweis die dort beschriebenen Energieeffizienz-Experten. Dies ersetzt die bei anderen Baumaßnahmen erforderliche DIN 276.

Hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen wird bei Förderfällen, deren Antrag auf Bundesförderung am 01.01.2024 oder danach gestellt wurde, rückwirkend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW (ANBest-P SW) abgewichen. Sie hat in Übereinstimmung mit den unten aufgeführten Regelungen der Bundesförderung zu erfolgen.

Bis zu 75 Prozent der Zuwendung können auf dem üblichen Weg von Mittelabrufen ausbezahlt werden. Die Auszahlung der letzten 25 Prozent erfolgt erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung der Stiftung und der hierzu notwendigen Vorlage des Festsetzungsbescheids des BAFA bzw. der KfW.

## **Kann vor der Bewilligung schon mit den Klimaschutz- und Hitzeschutzmaßnahmen begonnen werden?**

Ja unter den nachfolgenden Einschränkungen. Bereits bei der Beantragung der BEG EM-Förderung muss seit dem 21.12.2023 ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag – geschlossen unter Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage – vorliegen, aus dem sich das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergibt, vorliegen. Um die Kumulierung von BEG EM-Mitteln und der Stiftungs-Ergänzungsförderung zu ermöglichen, ist daher in diesem Förderprogramm der Vorhabenbeginn unter den BEG EM-Konditionen vor Bewilligung und sogar schon vor Antragstellung zulässig. Dieser erfolgt jedoch auf eigenes Risiko und begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung.

## **Wie lange ist die Zweckbindung der Einrichtung nach Umsetzung der Klimaschutz- und Hitzeschutzmaßnahmen?**

Die Zweckbindung der Einrichtung wird auf 10 Jahre festgesetzt.

---

## **Regelungen zur Auftragsvergabe:**

Wenn die Zuwendung oder – bei Finanzierung durch mehrere Stellen – der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, gelten folgende Regelungen:



Bei einer Zuwendung oder – bei Finanzierung durch mehrere Stellen – bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung von bis zu 3 Millionen Euro hat der Zuwendungsempfänger Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Wenn die Zuwendung oder – bei Finanzierung durch mehrere Stellen – der Gesamtbetrag der Zuwendung 3 Millionen Euro übersteigt, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen anzuwenden:

- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwelvenvergabeordnung – UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:
  - § 22 zur Aufteilung nach Losen,
  - § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
  - § 30 zur Vergabebekanntmachung,
  - § 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
  - § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
  - § 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter;
- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

